

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

zu der Mitteilung der Landesregierung vom 15. Juni 2022 – Drucksache 17/2729

Bericht zu einem Beschluss des Landtags; hier: CO₂-Betäubungsanlagen in Schlachtstätten in Baden- Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- I. von der Mitteilung der Landesregierung vom 15. Juni 2022 – Drucksache 17/2629 – Kenntnis zu nehmen;
- II. den Antrag der Abg. Bernhard Eisenhut und Udo Stein u. a. AfD – Drucksache 17/2614 – für erledigt zu erklären.

21.9.2022

Der Berichterstatter:

Konrad Epple

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

Bericht

Der Ausschuss für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beriet die Mitteilung Drucksache 17/2729 sowie den Antrag Drucksache 17/2614 in seiner 10. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattgefunden hat, am 21. September 2022.

Der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz berichtete zu der Mitteilung Drucksache 17/2729, bereits im Dezember 2021 sei im Ausschuss für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz der Antrag Drucksache 17/191 beraten worden, der sich mit CO₂-Betäubungsanlagen in Schlachtstätten in Baden-Württemberg beschäftige. Im Rahmen dieser Beratungen sei ein zusätzlicher Bericht angefordert worden.

Die Landesregierung habe mit Schreiben vom 15. Juni 2022 Bericht erstattet. Auf Initiative des Landes habe der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, u. a. ein Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Betäubungsanlagen einzuführen. Er begrüße, dass die derzeitige Bundesregierung angekündigt habe, diese Forderung umzusetzen.

Ausgegeben: 12.10.2022

Die Bundesregierung sei des Weiteren gebeten worden, die Tierschutz-Schlachtverordnung zeitnah zu ändern. In diesem Zusammenhang sollten auch die Vorschriften zu verschiedenen Betäubungsverfahren auf Basis des wissenschaftlichen Kenntnisstands geprüft und bei Bedarf angepasst sowie wissenschaftliche Untersuchungen beauftragt werden.

Die Betreiber und Hersteller sollten weiterhin zu einer technischen Abnahme neuer Geräte und einem sogenannten Geräte-TÜV verpflichtet werden, einer alle zwei Jahre stattfindenden Prüfung der Funktionsfähigkeit für die Betäubungswirkung.

Ferner solle sich die Bundesregierung auch auf europäischer Ebene für die Einführung solcher Regelungen in der diesbezüglichen EU-Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 einsetzen.

Die Landesregierung werde die Umsetzung der Maßnahmen durch die Bundesregierung weiterhin eng begleiten.

Für den Einsatz der Betäubungsverfahren sei jedoch nicht die Landesregierung, sondern der Schlachthofbetreiber verantwortlich. Die Kontrollbehörden nutzten das bundesweit abgestimmte Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz als Grundlage. Das Handbuch beinhalte detaillierte Vollzugshinweise zur einheitlichen Überwachung der Anforderungen zum Schutz von Tieren bei der Schlachtung. Auch der Arbeitskreis der technischen Sachverständigen der Bundesländer sei hier eingebunden. Das Handbuch berücksichtige die Überprüfung der zulässigen Betäubungsverfahren mit Anweisungen sowie Checklisten und biete somit eine gute Grundlage für deren optimalen Einsatz.

Die Betäubung der Tiere mit CO₂ sei derzeit in den größeren Schlachtbetrieben Standard. Aufgrund bekannter Nachteile, zu denen insbesondere die Reizwirkung des Gases gehöre, werde auf Ebene der Europäischen Union, des Bundes sowie auch der Industrie nach Alternativen geforscht. Praxisreife Verfahren bzw. Anlagen zur Betäubung z. B. mit Edelgasgemischen oder durch sukzessiven Sauerstoffzugang seien nach seiner Kenntnis jedoch nach wie vor nicht verfügbar.

Die für die verschiedenen Tierarten jeweils zulässigen Betäubungsverfahren seien unionsrechtlich und darüber hinaus national in der Tierschutz-Schlachtverordnung detailliert geregelt. Beim Rind sei die Betäubung mittels Bolzenschussgerät das Standardverfahren. Beim Schwein sei der Bolzenschuss für gewerbliche Schlachtungen als Standardverfahren nicht zulässig. Der Bolzenschuss komme dort dann zum Einsatz, wenn im Einzelfall eine Nachbetäubung erforderlich sein sollte. Darüber hinaus dürfe das Bolzenschussgerät beim Schwein bei Hausschlachtungen und als Ersatzmethode während der Dauer einer Reparatur der Elektro- oder CO₂-Betäubungsanlagen eingesetzt werden.

Ein Mitinitiator des Antrags Drucksache 17/2614 führte aus, in Baden-Württemberg habe in den vergangenen Jahren ein Rückgang von Schlachtungen insgesamt sowie insbesondere von Hausschlachtungen beobachtet werden können. Die Anzahl der Hausschlachtungen sei im Zeitraum von 2011 bis 2021 bei Rindern um ca. 49 %, bei Schweinen um ca. 68 %, bei Schafen um ca. 78 % und bei Ziegen um ca. 56 % zurückgegangen.

Die Hausschlachtung stelle nach Ansicht der AfD eine der am tierschonendsten Formen der Schlachtung dar. Stress, beispielsweise durch belastende Tiertransporte, insbesondere Massentransporte, werde vermieden. Aus diesem Grund sollte die Hausschlachtung nicht unnötig erschwert werden.

Seine Fraktion halte die gegenwärtige Regelung für nicht praxisgerecht. Dazu gehöre insbesondere das Verbot, die Erzeugnisse aus der Hausschlachtung außerhalb des eigenen Haushalts zu konsumieren, vor allem, wenn die Abgabe der Schlachterzeugnisse nicht gewerblich und ohne Gewinnerzielung geschehe. Dieser Punkt sei seines Erachtens zu überarbeiten. Durch die derzeitige Regelung sei eine Hausschlachtung für viele Haushalte nicht sinnvoll. Die Rückverfolgung des Produkts Fleisch sei nach seinem Dafürhalten kaum besser herzustellen als bei einer Hausschlachtung. Es sollten daher keine unnötigen Hürden aufgebaut werden.

Er frage, wie sich das Ministerium den überproportionalen Rückgang bei Hausschlachtungen in den vergangenen zehn Jahren erkläre. Des Weiteren interessiere ihn, wie sich das Ministerium den Rückgang von Schlachtungen insgesamt erkläre, ob beispielsweise weniger Fleisch verbraucht werde oder ob die Schlachtungen stattdessen außerhalb von Baden-Württemberg oder Deutschland durchgeführt würden.

Eine Abgeordnete der Grünen äußerte zu der Mitteilung Drucksache 17/2729, sie begrüße es, dass sich der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mitsamt seines Hauses dafür einsetze, dass der Beschluss des Landtags zu Betäubungsanlagen in Schlachtstätten auf Bundesebene umgesetzt werde, und den Bund auffordere, ein Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Betäubungsanlagen einzuführen. Sowohl im Koalitionsvertrag des Landes als auch im Koalitionsvertrag des Bundes werde dieser Punkt explizit aufgeführt. Es sei wichtig, dass dies bald geschehe, um beispielsweise die Anzahl von Fehlbetäubungen zu verringern oder womöglich sogar ganz zu verhindern.

Neben der Sicherstellung des Funktionierens von Betäubungsanlagen stelle auch die korrekte Durchführung der Betäubung durch das Schlachtpersonal einen wichtigen Aspekt dar. Es sei daher wichtig, das Schlachtpersonal zu schulen. In der Vergangenheit habe es immer mal wieder Fehlbetäubungen gegeben. Dies müsse im Sinne der Tiere vermieden werden. Die Veterinäre, die während des Schlachtvorgangs anwesend seien, müssten daher insbesondere auch auf diesen Punkt achten.

Im Rahmen der Erarbeitung der Tierschutzstrategie des Landes seien Schulungs- und Kontrollstrukturen genannt worden, die verbessert werden sollten. Dies erachte sie als den richtigen Weg.

Die Rechtsgrundlage zur Einführung eines standardisierten und kameragestützten Überwachungssystem müsse insbesondere im Hinblick auf die tierschutzrelevanten Bereiche in den Schlachthöfen verbessert oder neue Rechtsgrundlagen eingeführt werden. Sie hoffe, dass dies schnellstmöglich geschehe.

Wie der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schon ausgeführt habe, seien die Schlachthofbetreiber für den Einsatz der Betäubungsverfahren verantwortlich. Dennoch müssten diese unterstützt und darüber informiert werden, welche Geräte beispielsweise eingesetzt werden könnten. Sie nenne in diesem Zusammenhang auch die Forschung zum Einsatz von künstlicher Intelligenz für mehr Tierwohl. Es handle sich dabei zwar nur um einen kleinen Baustein, dieser sei jedoch sehr wichtig.

Ihres Erachtens sei das Land bei diesem wichtigen Thema auf einem guten Weg. Es müsse jedoch schneller vorangekommen werden, um solche Bedingungen bei der Betäubung und Tötung von Schlachttieren, wie sie in den Videos der Tierschutzorganisationen zu sehen seien, künftig zu vermeiden.

Im Hinblick auf die im Antrag Drucksache 17/2614 angesprochene Hausschlachtung müsse zwischen der Hausschlachtung und der mobilen hofnahen Schlachtung unterschieden werden. Eine Hausschlachtung dürfe nur für den privaten Haushalt erfolgen. Es müssten bei der Schlachtung zwar ebenfalls Hygieneanforderungen eingehalten werden, es würden jedoch nicht die gleichen Auflagen gelten, die ein Schlachtbetrieb beachten müsse. Mobile hofnahe Schlachtungen würden nicht als Hausschlachtungen definiert, das Fleisch könne auch weiterverkauft werden.

Es gebe genügend zugelassene Schlachtstätten in der Nähe von Höfen, sodass dort eine hofnahe Schlachtung erfolgen könne. Auf diese Weise könne das Fleisch dann beispielsweise auch in der Verwandtschaft verteilt werden.

Der Rückgang der Hausschlachtungen sei darauf zurückzuführen, dass viele Hofbesitzer ihre Tiere inzwischen in zugelassenen Schlachtstätten schlachten ließen, da dort die entsprechenden Hygieneanforderungen eingehalten und Fleischuntersuchungen durchgeführt würden.

Ein Abgeordneter der CDU merkte an, seine Vorrednerin von den Grünen habe zum Thema „Betäubungsverfahren beim Schlachten“ alles Wesentliche gesagt. Er

erachte eine Betäubung mittels Gas als die bessere Methode im Vergleich zum Bolzenschussgerät. Die Methodik der Betäubungsverfahren werde ferner immer weiterentwickelt. Seine Fraktion erachte die Videoaufnahmen bei der Schlachtung als einen großen Vorteil, insbesondere auch zur Nachkontrolle. Die Bundesregierung sei auf dem richtigen Weg, indem sie die Initiative Baden-Württembergs aufgegriffen habe und weiterführe.

Die CDU-Fraktion sei ebenfalls offen für Betäubungsverfahren, bei denen andere Gase als CO₂ eingesetzt würden. Seines Erachtens handle es sich bei dem Einsatz von CO₂ vermutlich jedoch um das sauberste Verfahren.

Ein Abgeordneter der SPD bemerkte, es sei sicherlich sinnvoll, dass nicht das Land die Zulassungsverfahren mache. Auch im Hinblick auf die Gasbetäubungsanlagen gebe es einige schwierige Aspekte. Dieses Thema befinde sich jedoch künftig in vernünftigen, sachverständigen Händen.

Die Landesregierung habe sich im März 2021 darauf verständigt, eine umfassende Tierschutzstrategie aufzusetzen. Seine Vorrednerin von den Grünen sei kurz darauf eingegangen. Er kenne die Tierschutzstrategie bisher noch nicht und frage, wann diese veröffentlicht werde, und ob sich der hier beschriebene Sachverhalt dort wiederfinde.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP brachte vor, den Ausführungen seiner Vorrednerin von den Grünen könne er nahezu vollumfänglich zustimmen.

Er sehe auf Baden-Württemberg bzw. Deutschland, eventuell auch auf Europa ein großes Problem zukommen, da das technische CO₂ ausgehe. Es handle sich bei diesem Gas um ein Restprodukt der Düngemittelproduktion. Die Düngemittelproduktion werde jedoch aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise infolge des Ukrainekriegs immer mehr eingestellt. Auch die Bierbrauer hätten schon auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Er habe für diesen Sachverhalt ebenfalls keine Lösung, habe ihn jedoch einmal erwähnen wollen.

Es sei wichtig, die regionale Landwirtschaft zu erhalten. Um dies zu erreichen, müssten auch die regionalen Schlachthöfe erhalten werden. Ohne die vielen kleinen und mittleren Schlachthöfe im Land würden mittelfristig auch die regionalen tierhaltenden Betriebe aus Baden-Württemberg verschwinden. Er begrüße daher, dass die Landesregierung die regionalen Schlachthöfe unterstütze.

Vor vier Wochen habe es einen Bericht über die dramatischen Zustände in einem Schlachthof in Backnang gegeben. Er erkundige sich, ob es zu diesem Thema Neuigkeiten gebe und ob der Schlachthof wieder geöffnet habe.

Ein noch nicht zu Wort gekommener Abgeordneter der CDU äußerte, in früheren Zeiten habe es in jedem Dorf einen sogenannten Hausmetzger gegeben, der die Hausschlachtungen durchgeführt habe. Die wenigen noch existierenden Hausmetzger seien hervorragend ausgestattet.

Das Nachlassen der Hausschlachtungen sei auch ein Zeichen der wirtschaftlichen Stabilität. Familien könnten es sich eher leisten, zum Metzger zu gehen. Hinzu komme, dass es Regionen in Baden-Württemberg gebe, in denen es beispielsweise nur noch eine Nachfrage nach bestimmten Teilen des Tieres wie Filetstücke gebe. Er sei davon überzeugt, dass die Hausschlachtungen aufgrund der wirtschaftlichen Lage sowie der starken Preisanstiege in nächster Zeit wieder zunehmen würden.

Der noch nicht zu Wort gekommene Mitinitiator des Antrags Drucksache 17/2614 fragte, inwieweit der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz den Einsatz von Edelgasen anstelle von CO₂ für realistisch einschätze und ob dieser Ansatz jemals marktfähig sein werde. Er ergänzte, nach seinem Dafürhalten seien die Preise für Edelgase höher als die für CO₂.

Der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz legte dar, die Landesregierung werde sich bezüglich dieses Themas auch weiterhin auf Bundesebene einsetzen. Letzten Endes sei jedoch die Qualität der Betreiber sowie des Personals dafür entscheidend, ob Betäubungen funktionierten oder nicht. Insbe-

sondere bei den regionalen Schlachthöfen mache er sich diesbezüglich Sorgen. Auf einem regionalen Schlachthof fänden an ein bis zwei Tagen in der Woche Schlachtungen statt, den Rest der Woche werde das Personal nicht dort, sondern in der Regel an anderer Stelle eingesetzt, teilweise in anderen Schlachtbetrieben, teilweise aber auch in anderen Tätigkeitsfeldern. Es handle sich häufig um Personen, die nicht aus Deutschland kämen, es gebe des Weiteren eine hohe Fluktuation beim Personal. Dies habe zur Folge, dass auch die Adressaten der Schulungsmaßnahmen häufig wechselten.

Auf diese Umstände sei beispielsweise auch der Fall in dem Schlachthof in Backnang zurückzuführen. Zu diesem Thema sei im Übrigen der Antrag Drucksache 17/3135 eingebracht worden, der voraussichtlich in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beraten werde.

In dem Schlachthof in Backnang sei Personal ausgefallen, es habe jedoch geschlachtet werden müssen. Vor Ort sei ein Veterinär anwesend gewesen. Die Aufgabe des Veterinärs sei es, zu kontrollieren, ob die Hygienemaßnahmen und der Tierschutz eingehalten würden. Dennoch sei es zu den veröffentlichten Unzulänglichkeiten gekommen. Das zuständige Veterinäramt, welches mit dem Fall betraut gewesen sei, habe es stets als unverhältnismäßig angesehen, den dortigen Betrieb einzustellen. Dies hätte das Veterinäramt jedoch machen müssen, wenn es in dem Schlachthof grob tierschutzwidrige Zustände vorgefunden hätte, die einen weiteren Betrieb des Schlachthofs nicht vertretbar gemacht hätten. Diese Entscheidung könne jedoch nur der dortige Veterinär treffen, der auch aus diesem Grund als Verantwortlicher vor Ort anwesend sei.

Letztendlich sei es der Betrieb, der den Tierschutz gewährleisten müsse. In Backnang habe es ohne Frage Unzulänglichkeiten gegeben, die jedoch auch nach Aussage des Veterinäramts eine Schließung des Betriebs nicht gerechtfertigt hätten. Der Betreiber habe dann von sich aus den Schlachthof vorerst geschlossen. Der Schlachthof sei nach wie vor geschlossen, er könne auch nicht sagen, wann er wieder öffnen werde. Ferner lägen Auflagen bezüglich der baulichen Veränderung vor. Ein Teil dieser Auflagen sei schon erfüllt worden, ein Teil stehe noch aus.

Die Tierschutzstrategie befinde sich noch in Arbeit. Sobald sie soweit erarbeitet sei, würden der Ausschuss für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie der Landesbeirat für Tierschutz involviert werden. Seines Erachtens werde dies bald geschehen.

CO₂ werde zur Betäubung der Tiere vor allem in den Schlachthöfen in Crailsheim und in Ulm eingesetzt. Derzeit gebe es diesbezüglich noch keinen Mangel in Baden-Württemberg.

Die Anzahl von Hausschlachtungen gehe u. a. aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zurück. Hausschlachtungen erforderten viel Vorbereitung, beispielsweise in Bezug auf die Hygieneanforderungen, und hätten einen hohen Aufwand. Allein schon aus diesem Grund nehme die Anzahl von Hausschlachtungen zunehmend ab.

Des Weiteren gebe es immer mehr Alternativen wie die hofnahen Schlachtungen. Auch dank des Einsatzes der Veterinärverwaltung in Baden-Württemberg seien auf Ebene der Europäischen Union Zulassungsverfahren entwickelt worden, wie die Schlachtung hofnah bewerkstelligt werden könne.

Seine größte Sorge sei jedoch, dass das Ernährungshandwerk in der Summe auch aufgrund der derzeitigen Energiekrise sowie vor allem durch das Ausbleiben des Nachwuchses im Handwerkssektor ein Stück weit wegbreche und in der Folge die regionale Produktion und die Versorgung so nicht mehr aufrechterhalten werden könnten.

Die schon zu Wort gekommene Abgeordnete der Grünen wollte zum Thema Videoüberwachung wissen, ob sie richtig informiert sei, dass die Schlachtbetriebe die Aufnahmen der Videoüberwachung nur bis zu 72 Stunden speichern dürften. Sie führte aus, wenn dies der Fall sei, handle es sich dabei auch um einen Teil des

Problems. Beispielsweise sei bei dem schon erwähnten Schlachthaus in Backnang das von einer Tierschutzorganisation aufgenommene Videomaterial erst einige Zeit später veröffentlicht worden. Diesen Aufnahmen könnten die Aufnahmen aus dem Schlachthof nicht gegenübergestellt werden, da diese Aufnahmen schon hätten gelöscht werden müssen.

Ihres Erachtens bestehe diesbezüglich Handlungsbedarf. Die Rechtsgrundlage zur Speicherung dieser Videoaufnahmen müsse dahin gehend geändert werden, dass die Verantwortlichen in die Lage versetzt würden, die Aufnahmen von Tierschutzorganisationen mit den Aufnahmen, die zeitgleich im Schlachtbetrieb aufgenommen worden seien, zu vergleichen und somit herauszufinden, ob die Verstöße dann tatsächlich auch genauso stattgefunden hätten. Sie erachte die Frist von 72 Stunden als zu kurz. Die Veröffentlichungen von Videomaterial, das Tierschutzorganisationen aufgenommen hätten, erfolge oftmals erst später.

Der schon zu Wort gekommene Abgeordnete der FDP/DVP bemerkte, er begrüße, dass die beiden genannten Schlachthöfe in Baden-Württemberg noch keinen Mangel an CO₂ gemeldet hätten. Er wisse jedoch aus dem Geflügelbereich, dass der CO₂-Mangel für die Schlachthöfe deutschlandweit ein großes Thema sei. Wenn sich die Lage verschärfe, sei es nicht mehr möglich, Hähnchen zu schlachten, da in diesem Bereich beispielsweise der Bolzenschuss als Alternative nicht infrage komme.

Der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz trug vor, der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe am Tag vor der Ausschusssitzung ein bemerkenswertes Urteil zur Vorratsdatenspeicherung gefällt. Aus diesem Urteil sei ablesbar, dass die Persönlichkeitsrechte im Zusammenhang mit der Speicherung von Daten als sehr hoch eingeschätzt würden.

Die Datenschutzbeauftragten seien sich einig, dass Daten, die beispielsweise durch permanente Aufnahmen an neuralgischen Punkten gewonnen würden, nicht über lange Zeiträume hinweg gespeichert werden dürften. Es gebe diesbezüglich keine klare Rechtsgrundlage. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit in Baden-Württemberg sehe einen Zeitraum von maximal 72 Stunden für die Speicherung der Daten als angemessen an. Der Betrieb in Backnang habe seine Daten beispielsweise regelmäßig nach 48 Stunden gelöscht. Dies sei im Einklang mit dem Gesetz, dem Betrieb könne daher diesbezüglich nichts vorgeworfen werden. Er stimme jedoch zu, dass es im Nachhinein dann schwierig sei, Abläufe zu rekonstruieren.

Er halte diesen Vorgang für bedenklich. Im Gegensatz zu heimlich gefilmtem Material, dessen Veröffentlichung u. a. dazu führe, dass Personen unabhängig davon, ob dies berechtigt sei oder nicht, sozusagen an den Pranger gestellt würden, liege in den Schlachtbetrieben das Einverständnis der Beschäftigten für Videoaufnahmen vor. Die Kameras seien sichtbar angebracht. Dennoch müsse das Videomaterial nach einer gewissen Zeit gelöscht werden. Dies sei dem Datenschutz geschuldet. Es könne versucht werden, die Datenspeicherung in einem solchen Fall auf eine Rechtsgrundlage zu stellen und rechtlich zu normieren. Ob dies dann jedoch auch vor dem EuGH Bestand haben würde, könne er nicht sagen.

In diesem speziellen Fall in Backnang wäre es spannend gewesen, das Vergleichsbildmaterial des Schlachthofbetreibers zu haben. Dann hätten beispielsweise auch die Abfolgen verglichen werden können. Das veröffentlichte Material von beispielsweise Tierschutzorganisationen enthalte in der Regel vor allem Ausschnitte und keine zusammenhängenden Abfolgen.

Es gebe weder eine absolute Sicherheit noch einen absoluten Tierschutz während des Schlachtvorgangs. Es würden immer wieder Fehler passieren, dies sei menschlich. Hinzu komme, dass Tiere sich ebenfalls unberechenbar verhalten könnten. Daher würden Unzulänglichkeiten immer wieder auftreten. Es könne in diesem Bereich keine Standardisierung und keine industrielle Normung geben. Er betone jedoch, dass dies keine Entschuldigung für solche Vorfälle wie den genannten Vorfall sei.

Der Ausschuss empfahl dem Plenum ohne förmliche Abstimmung, von der Mitteilung Drucksache 17/2729 Kenntnis zu nehmen sowie den Antrag Drucksache 17/2614 für erledigt zu erklären.

12.10.2022

Epple